

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Kindelbrück für den Ortsteil Frömmstedt

Auf Grund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Kindelbrück für den Ortsteil Frömmstedt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Teil I Allgemeines

§ 1 – Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. **Beiträge** zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung / Anschaffung und für Erneuerung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Anschlussbeiträge),
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren und Einleitungsgebühren),
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind,
4. **Kosten für die Überprüfung von gesonderten Wasserzähleinrichtungen** zur Zählung der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Teil II Beiträge

§ 2 – Beitragstatbestand

(1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung

angeschlossen werden.

(2) Wird ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 3 – Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes i. S. d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(3) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungsanlage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige

abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrzahl von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem dinglichen Nutzungsrecht im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, im Falle des Absatzes 2, zweiter Halbsatz, auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 4 – Verteilung des umlagefähigen Investitionsaufwandes Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

b) bei Grundstücken im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch die Fläche im Satzungsbereich,

c) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Baugesetzbuch,

aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes

bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Die ortsübliche mittlere Tiefe beträgt in der Gemeinde Kindelbrück im Ortsteil Frömmstedt 44 m,

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe. Für die entsprechende Grundstückstiefe gelten die jeweils unter 1. genannten gemeindespezifischen Tiefen, die für die politischen Gemeinden ermittelt wurden. Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

d) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die

Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

f) Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen. Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0,

b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,

c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,

d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Abs. 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,

e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung zählen alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 1,90 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind, und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 4 Buchstabe b) gerundet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

§ 5 – Beitragssatz - Kostenspaltung

Der Anschlussbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge je m² gewichtete Grundstücksfläche

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. für - Teileinrichtung Kanalisation Ortsnetz mit Bauwerken | 5,38 Euro/m ² . |
| 2. für - Teileinrichtung Entlastungsbauwerk | 0,73 Euro/m ² . |
| 3. für - Teileinrichtung Druckentwässerung einschließlich Kläranlage (Baukostenzuschuss) | 3,03 Euro/m ² . |

Der gesamte Anschlussbeitrag beträgt je gewichteten Grundstücksfläche 9,14 Euro/m².
in Teilbeträgen gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 6 – Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
 2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
 3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung der Gemeinde um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
- a) Grundstücke überwiegender Wohnnutzung – Wohngrundstücke, die durchschnittliche Grundstücksgröße für Wohngrundstücke in Dorfgebieten nach § 5 BauNVO beträgt 628 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 816 m².
- b) Grundstücke gewerblicher Nutzung – Gewerbegrundstücke, die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke mit gewerblicher und überwiegend gewerblicher Nutzung aller Art beträgt 1.977 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.570 m².
- c) Grundstücke öffentlicher Nutzung, die durchschnittliche Grundstücksgröße für öffentliche Grundstücke beträgt 1.543 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.006 m².
- d) Grundstücke sonstiger Nutzung, die durchschnittliche Grundstücksgröße für sonstige Grundstücke beträgt 681 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 885 m².

§ 7 – Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 – Stundung

(1) Der Beitrag wird auf Antrag solange gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. 02. 1983 (BGBl. S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Diese Regelung gilt nicht für tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossene Grundstücke.

(2) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

§ 9 – Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse und für die Überprüfung von gesonderten Wasserzähleinrichtungen

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i.S.d. § 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

(3) Als Kosten für die Überprüfung und Abnahme von gesonderten Wasserzähleinrichtungen wird eine einmalige Pauschale von 50,00 EURO von der Gemeinde erhoben. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Überprüfung der gesonderten Wasserzähleinrichtung und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 9a – Ablösung, Vorauszahlung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. §§ 7 und 8 gelten entsprechend. Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf den Beitrag bis zu 80 v.H. der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung bzw. Anschaffung der öffentlichen Maßnahme begonnen wird. Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird. Für Vorauszahlungen gilt § 3 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Teil III Gebühren

§ 10 – Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung

1. von den an die Schmutzwasserentsorgung anschließbaren Grundstücken Grundgebühren nach § 12 und Einleitungsgebühren nach § 13 a,
2. von den an die Niederschlagswasserentsorgung anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren nach § 13 b und

§ 11 – Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstückes berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 12 – Grundgebühren Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Grundgebühr wird bei den an die Schmutzwasserentsorgung anschließbaren Grundstücken nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Dauerdurchflüsse der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.“

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Frischwasserzählern der Nenngröße

a.) Qn	bis 2,5 m ³ /h	15,20 Euro/Monat
b.) Qn	bis 6,0 m ³ /h	36,48 Euro/Monat.“

§ 13 a – Einleitungsgebühr Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser:

Einleitung von ungeklärtem Schmutzwasser in eine Abwasserbehandlungsanlage 2,01 EURO/m³

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und/oder durch Eigengewinnungsanlagen (z. B. Brunnen, Zisternen u. ä.) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge gem. Abs. 2 Satz 1 obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist durch eine gesonderte Messeinrichtung (Wasser- oder Abwasserzähler) zu erbringen, deren Einbauort die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Gebührenpflichtigen festlegt. Der Nachweis über verbrauchte Wassermengen, die aufgrund von Produktionsverfahren nicht der Entwässerungsanlage zugeleitet werden (z. B. Verdunstung, Verdampfung etc.), kann nur durch Messung der wirklich eingeleiteten Schmutzwassermenge mittels Abwasserzähler berücksichtigt werden. Die Kosten für Anschaffung, Eichung, Einbau, Beglaubigung, Reparatur, Wartung, Austausch, Verplombung der Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Der Gebührenpflichtige hat insbesondere die Wasser- bzw. Abwasserzähler monatlich auf deren Funktion zu prüfen (Sichtkontrolle) und bei festgestellten Unregelmäßigkeiten die Gemeinde umgehend zu informieren. Die Messeinrichtungen müssen durch ein beim örtlich zuständigen Trinkwasserversorger registriertes Installationsunternehmen eingebaut werden und dem Eichgesetz vom 11. 07. 1969 (BGBl. I S. 759) in der jeweiligen Fassung entsprechen. Sie werden vom der Gemeinde auf ordnungsgemäße Funktion hin überprüft und ggf. verplombt. Der Anfangszählerstand und der jeweilige Zählerstand zum 31.12. eines jeden Jahres ist vom Gebührenpflichtigen schriftlich bis zum 15.01. des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Nach diesem Termin eingehende Anträge auf Abwasserminderung (Abzugsmengen) bleiben unberücksichtigt.

(4) Landwirtschaftliche Betriebe mit Großviehhaltung und Gewerbebetriebe können den Nachweis der auf dem Grundstück zurückgehaltenen oder verbrauchten Wassermenge auf Antrag abweichend von Absatz 3 durch das Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen oder die Bestätigung der zuständigen Innung bzw. Kreishandwerkerschaft erbringen, wenn der Einbau einer gesonderten Messeinrichtung auf Grund der besonderen Umstände auf dem Grundstück nicht möglich ist. Die Bestätigung der zuständigen Innung bzw. Kreishandwerkerschaft hat jedes Jahr mit dem Antrag auf Schmutzwasserminderung zu erfolgen. Das Gutachten eines öffentlichen Sachverständigen gilt für die Dauer von 5 Jahren soweit sich die betrieblichen Verhältnisse nicht vor Ablauf dieser Frist maßgeblich ändern. Sobald der Einbau einer gesonderten Messeinrichtung nach Abs. 3 möglich ist, entfällt die Möglichkeit der Nachweisführung nach Absatz 4 mit Ablauf des Abrechnungsjahres.

§ 13 b – Einleitungsgebühr Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt 0,58 € / m² Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.

(2) Maßstab für die Einleitungsgebühr Niederschlagswasserentsorgung sind die versiegelten Grundstücksflächen und deren Art der Versiegelung. Die versiegelten Grundstücksflächen eines Grundstücks (Abs. 3) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten festgesetzt wird (Abs. 4).

(3) Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Als angeschlossen gilt der Teil des Grundstückes, auf dem Regenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird (unmittelbar) bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt (mittelbar). Dabei ist unter

Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt. Wenn auf einem Grundstück Teilflächen vorhanden sind, die unterschiedlichen Versiegelungsarten (Abs. 4) aufweisen, errechnen sich die gesamten versiegelten Grundstücksflächen nach Satz 1 aus der Summe aller versiegelten Grundstücksteilflächen mit dem jeweiligen Faktor für diese Teilfläche.

(4) Der Faktor für die Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten der versiegelten Grundstücksflächen wird wie folgt festgesetzt:

1. für wasserundurchlässige Flächen 1,00

wie z. B. Standarddächer, Flächen mit Asphalt, Beton, Schwarzdecke, fugenlose Plattenbeläge u. ä.
sowie befestigte Flächen mit Fugendichtung, mit Fugenverguss oder mit Beton- bzw. Bitumenunterbau

2. für wasserdurchlässige Flächen 0,50

wie z. B. Flächen mit Pflaster, Verbundsteinen, Platten u. ä. sowie befestigte Flächen ohne Fugendichtung, ohne Fugenverguss oder ohne Beton- bzw. ohne Bitumenunterbau (z. B. Natur-, Beton- und Kunststeinpflaster, außer den in Nr. 3 Genannten)

3. sonstige befestigte Flächen 0,30

wie z. B. Flächen mit Rasengittersteinen, Ökopflaster, Schotter- und Kiesbelägen sowie Gründächer Für andere Versiegelungsarten gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Nummer 1 bis 3, der der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

(5) Maßgebend für die Ermittlung der versiegelten Grundstücksflächen (Abs. 3) und der Faktoren der einzelnen Versiegelungsarten (Abs. 4) sind die Verhältnisse zum 30.06. des Jahres, in dem die Gebührenschild (§ 14 Abs. 1) entsteht.

(6) Wird durch die Vorhaltung und den Betrieb von privaten baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung und/oder Niederschlagswasserversickerung auf dem Grundstück die leitungsgebundene Entwässerungsanlage der Gemeinde entlastet und im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden versiegelten Grundstücksfläche (Abs. 3) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche leitungsgebundene Entwässerungsanlage eingeleitet, kann die gebührenrelevante Fläche ab einem Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen gekürzt werden.

- a) ein Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen von 2 m³ pro 50 m² versiegelter Grundstücksfläche, die an die Speicher- bzw. Versickerungsanlage angeschlossen ist, hat oder
- b) ein Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen von 5 m³ aufweist.

Eine Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche erfolgt pro Anlage, wenn die bauliche Anlage zur Speicherung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser dient. Bei Erfüllung einer der im Satz 2 Buchstabe a) oder b) genannten Voraussetzungen erfolgt pro Anlage eine Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche von 15 m² pro m³ Fassungsvermögen der Niederschlagswasserspeicher- und/oder Niederschlagsversickerungsanlage, maximal jedoch nur bis zur jeweiligen versiegelten Grundstücksfläche, die an die jeweiligen Niederschlagswasserspeicher- und/oder Niederschlagsversickerungsanlage angeschlossen ist. Wenn auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen zur Speicherung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser vorhanden sind, errechnet sich die gesamte Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche eines Grundstücks aus der Summe aller Kürzungen für jede Anlage nach den im Satz 1 bis 3 genannten Grundsätzen. Die jeweilige Anlage muss ganzjährig genutzt werden, bei erstmaliger Inbetriebsetzung oder Außerbetriebnahme innerhalb des Jahres erfolgt eine anteilige monatliche Berechnung, jeweils ab dem Folgemonat der Inbetriebsetzung bzw. der Außerbetriebnahme. Anträge auf Absetzung nicht

eingeleiteter Niederschlagswassermengen sind schriftlich bis zum 15.01. des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres bei der Gemeinde schriftlich zu stellen. § 13 a Abs. 3 Satz 9 gilt entsprechend.

(7) Das anfallende Schmutzwasser infolge Regenwassernutzung (als Frischwasser in Brauchwasseranlagen) ist nach Maßgabe des § 13 a gebührenpflichtig.

§ 14 – Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses erfolgt. Im Übrigen entsteht die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild.

(2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 15 – Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. 03.; 15. 06.; 15.09. und 15. 12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16 – Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Grundlagendaten sowie deren Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17 – Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostenerstattungs- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Frömmstedt (KGS-EWS) vom 01.12.2004, in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Kostenerstattungs- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Frömmstedt (KGS-EWS) vom 25.05.2018 außer Kraft.

Roman Zachar
Bürgermeister
S i e g e l



Beschlossen am 22.03.2021

Datum d. Ausfertigung: 26.05.2021

Eingangsvermerk der
Rechtsaufsichtsbehörde: 20.04.2021

rechtliche Unbedenklichkeitserklärung und
Genehmigung durch die Rechtsaufsicht
vom:25.05.2021 AZ: 700.21:68064

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 113, 114) i.d.g.F hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde gemäß § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Landgemeinde Kindelbrück, in dem für amtliche Bekanntmachungen der Landgemeinde Kindelbrück bestimmten Teil, des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, Jahrgang 30, Nummer 1, vom 04.Juni 2021, auf den Seiten 7 bis 10 veröffentlicht.

Bestätigt im Auftrag Maik Eßer Gemeinschaftsvorsitzender der VG Kindelbrück

Kindelbrück, den 07.06.2021

